

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten**

Criminal-Ordnung

**Berlin, 1806**

Zweiter Titel. Von der Untersuchung

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075**

## Zweiter Titel.

## Von der Untersuchung.

## Erster Abschnitt.

Von Veranlassung und Eröffnung der  
Untersuchung.

## §. 106.

Der Richter muß die Veranlassung zur Un-  
tersuchung, sie entsche durch eigene Wahrneh-  
mung bei Ausübung seines Amtes, durch öffent-  
liches Gerücht, oder durch geschehene Anzeige,  
sogleich zu Protokoll verzeichnen.

Aufzeichnung  
des Anlasses  
zur Untersu-  
chung.

## §. 107.

Das öffentliche Gerücht von einem began-  
nen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den  
Richter zu einer näheren Untersuchung, auf  
welche Art dasselbe entstanden sey, und er muß  
durch Vernehmung der Verbreiter, durch den  
Augenschein oder andere angemessene Mittel,  
bemüht seyn, zu einer Ueberzeugung von dem  
Grunde oder Ungrunde des Gerüchts zu gelangen.

Verhalten  
des Richters  
bei einem  
entstandenen  
Gerüchte.

## §. 108.

Wenn das Gerücht zugleich einen Thäter  
benennt; so kann der Richter nach pflichtmäßi-  
Eriminal-Recht I.

G

ger Erwägung der Umstände denselben zwar vernehmen; um jedoch eine nähere Untersuchung wider ihn zu veranlassen, ist erforderlich, daß er ein Mensch sey, zu dem sich der Richter, dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne, oder daß er sich über seinen Stand, sein Gewerbe, die Gründe seines schuldlosen Aufenthalts in der Nachbarschaft, wo die That geschehen, bei seiner Vernehmung nicht befriedigend auszuweisen vermag.

## §. 109.

Ein von unzuverlässigen Personen herrührendes Gerücht, oder ein Gerücht, dessen Entstehungs-Grund nicht erforscht werden kann, verdient keine Rücksicht.

## §. 110.

Bei allen auf den Grund des öffentlichen Gerüchts zu erlassenden Verfügungen muß der Richter vorzüglich behutsam zu Werke gehen, damit Niemand unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde.

## §. 111.

Von Denun-  
ciationen.

Erhält der Richter die Wissenschaft eines Vorfalles durch die Anzeige eines Dritten; so muß er den Angeber sofort umständlich zu Protokoll vernehmen.

## §. 112.

Bei der Vernehmung eines Angebers sind die Vorschriften wegen Vernehmung der Zeugen in ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Je-

doch ist die Vernehmung vorzüglich auf die Gründe zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeschuldigten steht, und auf das bei der Anzeige obwaltende Interesse des Angebers zu richten.

§. 113.

Hat die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit, gehört der Angeber nicht zu den ganz ungläubhaften Zeugen, und verdient er etwa nicht schon seines Amtes wegen Glauben: so kann er mit dem vorgeschriebenen Zeugen-Eide belegt werden.

§. 114.

Eine schriftliche Anzeige ohne Namen des Angebers verdient nur alsdann Rücksicht, wenn sie besondere Umstände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden.

§. 115.

Hat der Richter gegründeten Verdacht, daß <sup>Verhalten</sup> <sup>des Richters</sup> <sup>gegen ver-</sup> <sup>dächtige An-</sup> <sup>geber.</sup> Jemand wider besseres Wissen eine falsche Anzeige gemacht habe, und derselbe beharret dabei, nachdem ihm zuvor die Strafe eines solchen Verbrechens bekannt gemacht worden; so muß er von dem Angeber, wenn derselbe nicht mit innerhalb Landes belegenen Grundstücken angefaßt, oder keine notorisch redliche, oder angesehene und sichere Person ist, Caution wegen der Kosten und des Schaden-Ersatzes fordern, und wenn er diese nicht bestellen kann oder will, ihn bei wichtigen Verbrechen so lange, bis die

Wahrheit der Anzeige bescheinigt, oder derselbe wegen frevelhafter Denunciation zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, und den Angeschuldigten entschädiget hat, in Verhaft nehmen. Nie aber darf ein Gericht bloß auf den Grund einer von einem Angeber bestellten Caution, ohne daß die Anzeige zuvor substantiirt oder bescheiniget wird, mit der Verhaftung eines Angeschuldigten verfahren.

§. 116.

Pflichten des  
Angebers.

Der Angeber muß über alles, was er etwa zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Beschuldigten anzugeben im Stande ist, umständlich befragt werden.

§. 117.

Verlangt derselbe die Verschweigung seines Namens, so muß der Richter ihm zwar darin willfahren; doch aber seinen Namen, Stand und Charakter, überhaupt alles dasjenige, wodurch er kenntlich gemacht werden kann, zu Protokoll nehmen, und versiegelt den Akten beifügen.

§. 118.

Der die Beschuldigung ablehnende Angeklagte kann im Verlaufe der Untersuchung die Benennung des Angebers nur in dem einzigen Falle verlangen, wenn der Richter sich überzeugt hält, daß dessen Unschuld nur allein aus persönlichen Verhältnissen mit dem Angeber dargestellt werden könne, und es vergeblich versucht wor-

den ist, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf diese Verhältnisse zu führen.

§. 119.

Ist die Unschuld des Angeklagten bei der Untersuchung vollständig dargethan worden, und sind zugleich erhebliche Gründe vorhanden, den Angeber einer wissentlich falschen Denunciation verdächtig zu halten; so muß ihm nach Beendigung derselben der Name des Angebers auf sein Verlangen von dem Richter angezeigt werden.

§. 120.

Im übrigen soll zwischen einer Untersuchung, die von Amtswegen, und einer solchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterschied statt finden; weshalb es denn auch bei letzterer lediglich vom Richter abhängt, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch Einsicht der Akten Anspruch zu machen berechtigt ist. Nur in dem Falle müssen ihm die Akten vorgelegt, oder es muß ihm deren Inhalt bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent bisher vergeblich bemüht gewesen ist, das denuncierte Verbrechen auszumitteln, und dazu weiter kein Mittel absiehet, damit derselbe neue Beweismittel angebe; deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen bleibt.

Zwischen dem  
akkusatoris-  
schen und in-  
quisitorischen  
Prozeß findet  
weiter kein  
Unterschied  
statt.

## §. 121.

Von der eigen-  
nen Anklage  
des Verbre-  
chers.

Wenn sich jemand selbst als den Verbrecher angiebt; so muß er sofort zu einer zusammenhängenden Erzählung des Vorfalles angehalten, und diese muß sogleich zu Protokoll genommen werden. Es müssen zugleich diejenigen Personen, denen sich ein solcher Verbrecher entdeckt hat, ebenfalls über dasjenige, was ihnen der Verbrecher angezeigt oder erzählt hat, vernommen werden.

## §. 122.

Bei solchen Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, ist der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand derselben Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen zu den Akten zu vermerken.

## §. 123.

Verfügungen  
des Richters  
nach erhalten-  
er Kenntniß  
von dem be-  
gangenen  
Verbrechen.

Sobald der Richter auf eine oder die andere Art ein begangenes Verbrechen in Erfahrung gebracht hat, muß er ohne den mindesten Verzug diejenigen Verfügungen treffen, welche auf die Ausmittelung der Art, wie dasselbe begangen worden, Bezug haben.

## §. 124.

Er muß daher in Fällen, wo es möglich und nothwendig ist, dafür sorgen, daß an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Besichtigung, alles in dem vorigen Zustande verbleibe, oder daß

dieser Zustand von glaubwürdigen Personen vermerkt werde.

§. 125.

Eine Hausfuchung ist der Richter vorzu- <sup>Von Hausfu-</sup>  
nehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe <sup>chungen.</sup>  
vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die  
Ausmittlung des Thatbestandes oder des Thä-  
ters erleichtert, oder der durch das Verbrechen  
verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde  
ersetzt werden.

§. 126.

Die Prüfung der Gründe, welche eine all-  
gemeine oder specielle Hausfuchung nothwendig  
oder rathsam machen, bleibt zwar dem pflicht-  
mäßigen Ermessen des Richters überlassen; der-  
selbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf  
und Lebenswandel desjenigen, bei welchem we-  
gen des gegen ihn entstandenen Verdachts die  
Hausfuchung vorgenommen werden soll, vorzüg-  
lich Rücksicht zu nehmen.

§. 127.

Findet der Richter hinreichenden Grund,  
auf bloßen Verdacht eine specielle Hausfuchung  
vorzunehmen; so muß sie mit möglichster Scho-  
nung gegen den bloß Verdächtigen geschehen.

§. 128.

Der Richter muß jederzeit die Hausfuchung  
in Person leiten, und dabei jede unnöthige Ge-  
waltthätigkeit und Beschädigung möglichst ver-  
meiden.

Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Hausfuchungen vornehmen zu lassen.

## §. 129.

Auch an nahen Orten kann der Richter die Hausfuchung vornehmen, wenn sie gleich seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind; er muß jedoch den persönlichen Richter desjenigen, dessen Wohnung durchsucht werden soll, davon benachrichtigen, und dessen Beistand dabei nachsuchen.

## §. 130.

Ist durch eine specielle Hausfuchung gegen denjenigen, bei welchem sie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt; so muß ihm auf Ersuchen ein Attest darüber zu seiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden.

## §. 131.

Findet sich bei der Hausfuchung ein Objekt, welches der Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar hält; so kann sich der Inhaber nicht entbrechen, in die einstweilige Verabfolgung desselben in den Verwahrsam des Richters, seinem Rechte unbeschadet, zu willigen.

## §. 132.

Eine öffentliche Aufforderung findet vorzüglich statt:

Von öffentlichen Verhaftungen.

- 1) wenn mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beschädigte aber nicht ausgeforscht werden kann;
- 2) wenn bei Entwendungen die gestohlenen Sachen nicht herbeizuschaffen sind;
- 3) wenn Verfälschungen oder Betrügereien entdeckt worden, wodurch ohne öffentliche Bekanntmachung das Publikum fort-dauernd in Schaden gerathen könnte. Auch in mehreren anderen Fällen kann und muß eine öffentliche Aufforderung geschehen, wenn der Richter pflichtmäßig dafür hält, daß sie wahrscheinlich von Nutzen seyn, und zugleich keinem Unschuldigen zum Nachtheil gereichen werde.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umständen der Bestimmung des Richters überlassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Feststellung des Thatbestandes.

#### §. 133.

Der Thatbestand (*corpus delicti*) besteht Begriff. aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden.

## §. 134.

Verhalten  
des Richters  
überhaupt.

Die Ausmittlung des Thatbestandes muß sich der Richter vorzüglich angelegen seyn lassen. Er muß da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umständen sich überzeugen. Wenn dieses nicht geschehen kann; so müssen die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden.

## §. 135.

In so weit der Erfolg des Verbrechens und der dadurch angerichtete Schaden die Größe der zu erkennenden Strafe bestimmt, muß derselbe in der Regel mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden.

## §. 136.

Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

## §. 137.

Wenn das  
Verbrechen  
keine Spuren  
zurückgelassen  
hat.

Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallende Spuren zurücklassen, oder deren zurückgelassene Spuren durch die Länge der Zeit wieder verloren gegangen sind, muß der Richter die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen suchen.

## §. 138.

Hat ein Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelas-

sen; so muß sich der Richter bemühen, den Grund dieser Ausnahme von der Regel auszumitteln, und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 139.

Hat hingegen ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit völliger Zuverlässigkeit aus den Akten hervorgehn.

Wenn das Verbrechen Spuren nachgelassen hat.

§. 140.

Bei körperlichen Verletzungen, muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

Bei körperlichen Verletzungen.

§. 141.

In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu seyn scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142.

Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich un-

ter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind, aber von einem jeden besonders ausgestellt werden.

## §. 143.

Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei?

## §. 144.

So lange der Verwundete lebt, und das Wund-Attest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

## §. 145.

Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden.

## §. 146.

Wenn eine Weibsperson wegen Verheimli-

Bei Frauenzimmern.

chung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth; so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen anderen approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber, ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen.

§. 147.

Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben; so muß die Besichtigung in Beiseyn des Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Physikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

Bei erfolgter Tödtung.

§. 148.

Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Medico und chirurgico die Authorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst und der Wundarzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, und der zu gerichtlich chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

§. 149.

Der Körper eines Menschen, dessen Tod

Von Beerdi-  
gung eines  
Getödteten.

richt unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150.

Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151.

Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15ten November 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Guts herrschaften und Magistrate in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstellung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der

Von der  
Sorge für  
die Rettung  
eines Schein-  
todten.

Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts-Beisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

§. 152.

Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den §. 156. und folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduktion bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken.

§. 153.

Erhellet dages aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht; so muß der Justizbediente zur Vermeidung der überflüssigen Kosten die Reise allein antreten.

§. 154.

Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstellen.

## §. 155.

Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen, und zu Protokoll verzeichnen.

## §. 156.

Verfahren,  
wenn der Tod  
ohne Schuld  
eines Dritten  
erfolgt ist.

Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sey; so muß jederzeit mit der Ausschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt; so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung.

Der Justizbediente kann übrigens in dem einen oder anderen Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift der Strafgesetze verstaten. Er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Obergerichte zu seiner Vorbescheidung einreichen.

## §. 157.

## §. 157.

Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugebornes Kind, oder entsteht bei der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß die Sektion durch Sachverständige in Beisehn des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen.

Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten erfolgt ist.

## §. 158.

Das Obergericht muß jederzeit, wenn eine Sektion geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, mit Einsendung der Akten an das Criminal-Departement berichten; in anderen Fällen kann es das Rechtliche ohne Bericht veranlassen, oder die Akten reponiren lassen.

## §. 159.

Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe; so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

## §. 160.

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle

Criminal-Recht I.

J

des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

## §. 161.

Anerkennung  
des Leich-  
namens.

Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkennnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich seyn; so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung, noch ein Irrthum vorgefallen sey.

## §. 162.

Obduktion.

Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnamens vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht seyn können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

## §. 163.

Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

## §. 164.

Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß seyn kann.

## §. 165.

Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden; so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

## §. 166.

Bei neugeborenen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey, bestimmen können.

Besonders bei  
neugeborenen  
Kindern.

## §. 167.

Bei einer  
Vergiftung.

Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sey; so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisefanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden; wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sey. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

## §. 168.

Obduktions-  
Protokoll.

Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die

Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-  
Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ih-  
nen unterschreiben lassen.

§. 169.

Die Sachverständigen müssen einen beson-  
deren Obduktions-Bericht abfassen, darin die <sup>Obduktions-</sup>  
Beschreibungen der inneren und äußeren Ver-  
letzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe  
und des Körpers überhaupt, bei neugeborenen  
Kindern die Wahrnehmungen über die Reife  
des Körpers und über das Leben des Kindes  
nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr  
Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzun-  
gen und die Ursache des Todes beifügen; beson-  
ders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt  
beantworten, oder die Gründe, aus welchen es  
nicht geschehen kann, angeben:

- 1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß  
sie unbedingt und unter allen Umständen  
in dem Alter des Verletzten für sich al-  
lein den Tod zur Folge haben müssen?
- 2) Ob die Verletzung in dem Alter des  
Verletzten nach dessen individuellen Be-  
schaffenheit für sich allein den Tod zur  
Folge haben müssen?
- 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten ent-  
weder aus dem Mangel eines zur Heilung  
erforderlichen Umstandes (accidens), oder  
durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit  
den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obduzenten darüber bestehen.

## §. 170.

Dieser Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen seyn.

## §. 171.

Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualifizirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

## §. 172.

Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht; so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

## §. 173.

Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise ge-

hoben werden; so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil; so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einflusse ist, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174.

Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

- 1) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
- 2) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
- 3) wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein begründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175.

In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio-Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich

zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176.

Das Collegium-Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177.

In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein fachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.

§. 178.

Verfahren  
bei erfolgter  
Wegschaffung  
des todtten  
Körpers.

Wenn bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menschen dessen Körper dadurch, daß derselbe über die Seite geschafft ist, der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden; so muß statt der sonst erforderlichen Obduktion die Ausmittelung besonders auf diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

§. 179.

Besichtigung  
bei Diebstäh-  
len durch Ein-  
steigen oder  
Erbrechen.

Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, soll der Richter, sobald solche zu seiner Wissenschaft gelangen, ohne allen Zeitverlust und ohne die Entdeckung des Diebes erst abzuwarten, sich an Ort und Stelle verfügen, sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen un-

unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Auch bei gemeinen Diebstählen kann und muß er den Augenschein einnehmen, sobald er irgend vermuthen kann, daß solcher zur Entdeckung des Diebes führen, oder sonst von Nutzen seyn werde.

§. 180.

Die Unterlassung dieser Vorschrift macht jedoch die Gewisheit der gebrauchten Gewalt oder des gefährlichen Einsteigens oder des verübten Diebstahls überhaupt niemals zweifelhaft, wenn der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß darüber abgelegt hat, oder wenn die bei dem Diebstahl verübte Gewalt durch den Eid des Beschädigten, oder durch Zeugen bewiesen worden.

Der Richter aber, welcher seine Amtspflicht hierbei vernachlässiget hat, soll nach dem Grade seiner Verschuldung mit Verweisen oder Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 181.

Der Werth des Entwendeten soll, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können, und der Werth des Gestohlenen auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige ausgemittelt werden.

Festsetzung  
des Werthes  
der gestohlenen  
Sache.

§. 182.

Die Schätzung solcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, kann von dem Criminal-Recht I.

Inquirenten selbst, oder wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen von jedem Hauswirthe geschehen, und zwar ohne dessen Vereidigung, wenn sonst an seiner Glaubwürdigkeit nicht gezeifelt werden kann.

§. 183.

Können dagegen die entwendeten Sachen nicht mehr herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden; so ist der Beschädigte verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der That anzugeben.

§. 184.

Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist, und derselbe gegen die Angabe in Absicht des Werthes keine Einwendungen hat.

§. 185.

Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen; so ist der Bestohlene verbunden, seine Angabe eidlich zu erhärten.

§. 186.

Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, dies wird in der Regel nicht erfordert.

§. 187.

Hat jedoch der Richter gegründete Vermuthungen, daß der Eigenthümer oder Besizer den

Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

Diebstahl nur vorspiegele; so muß er ihn anhalten, die vorgegebene Entwendung näher zu bescheinigen.

§. 188.

Erscheinen diese Vermuthungen minder erheblich, oder wird das Vorgeben des angeblich Bestohlenen durch die nach dem vorigen §. 187. aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt; so kann ihn der Richter zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

§. 189.

Weigert sich in diesem Falle der Bestohlene, den Eid zu schwören; so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 190.

Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, auf so hoch schätze.

§. 191.

Beim Raube ist die Besichtigung an Ort und Stelle ebenfalls nöthig; jedoch finden im Unterlassungsfalle die Vorschriften des §. 180. Anwendung. Einer Ausmittlung des Werthes der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt muß aber der Beraubte in Entstehung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten, und bleibt es dem Richter vorbehalten, beim etwanigen Leugnen des Thäters den Werth

Festsetzung  
des Thatbestandes beim  
Raube.

12 17  
 108 92  
 12  
 228  
 3 | 207 | 7 - 21  
 78

dieser eidlichen Aussage nach den unten §. 357. u. f. vorkommenden Vorschriften festzusetzen.

§. 192.

Ist dabei jemand körperlich beschädigt worden; so kommen die in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 193.

Beim Straßenraube.

Beim Straßenraub muß der Richter zugleich durch Besichtigung des Ortes der begangenen That, oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen, sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriffe des Straßenraubes gehört.

§. 194.

Bei verursachten Brandstiftungen.

Bei verursachten Brandstiftungen muß der Richter die Brandstelle in Augenschein nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von andern Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und dabei besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk richten, durch welche die Entstehungs-Art des Feuers erklärt werden kann. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 195.

Die Wirklichkeit des Brandes kann auch

ohne Besichtigung durch Zeugen dargethan werden; jedoch vertritt nur eine auf andere Art geschehene vollständige Feststellung des Thatbestandes die unterlassene Aufnahme des Augenscheins.

§. 196.

Der Werth des Schadens, welcher durch die Brandstiftung entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

§. 197.

Erhellet der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen; so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis der Eigenthümer Verbesserungen, welche nach der Aufnahme der Taxe gemacht worden, oder der Brandstifter erfolgte Verschlimmerungen nachgewiesen hat.

§. 198.

Bei Münzverbrechen wird der Thatbestand durch das Gutachten von Münzverständigen festgestellt.

§. 199.

Bei Kassenverbrechen dienet der von der vorgesetzten Kassen-Behörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.

§. 200.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, von welcher dergleichen in Umlauf gebracht werden, zur Abgabe eines

Bei Münzverbrechen.

Bei Kassenverbrechen.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere.

schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder  
Richtigkeit derjenigen Papiere, welche die Unter-  
suchung veranlaßt haben, aufzufordern.

§. 201.

Geim Banke-  
rut.

Bei dem Bankerut ist es zur Eröffnung  
einer Untersuchung hinreichend, wenn eine In-  
suffizienz des Vermögens dargethan worden, und  
die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch  
ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes  
Benehmen erklären läßt.

Ueber den Betrag der Insuffizienz bedarf  
es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es  
ist genug, wenn der Inquirent aus den Con-  
curs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber  
sammelt, sie zusammenstellt, und dem Beschuldig-  
ten zur Erklärung vorlegt.

### Dritter Abschnitt.

Von Eröffnung der Untersuchung gegen  
den Angeschuldigten und von seiner  
Verhaftung.

§. 202.

Nachfors-  
chung wegen  
des Thäters.

Wenn bei der vorläufigen Untersuchung  
und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spu-  
ren finden, welche auf die Person des Thäters  
führen; so muß der Richter diese Spuren mit  
aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende sind  
diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in  
Verbindung stehen, oder sonst von ihm Nachricht

geben können, mit Behutsamkeit zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen.

## §. 203.

Der Verdächtige selbst kann, mit Vermeidung jeder Aeußerung des gegen ihn entstandenen Verdachtes, über die Umstände, welche zur näheren Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden.

Vernehmung  
des Verdäch-  
tigen.

## §. 204.

Fällt durch diese Untersuchung ein begründeter Verdacht auf eine bestimmte Person; so muß der Richter dieselbe vorsehern, oder, im Fall Besorgniß vorhanden ist, daß sie sich der Vernehmung zu entziehen suchen werde, sie vor Gericht stellen lassen. Hierbei ist jedoch, so weit es ohne den Zweck zu verfehlen geschehen kann, jede Kränkung der Ehre und des guten Namens des Verdächtigen zu vermeiden.

## §. 205.

Mit eben dieser Rücksicht ist zu verfahren, wenn die wirkliche Verhaftung eines Verdächtigen erforderlich ist.

Verhaftung  
desselben.

## §. 206.

Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sey, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden.

Allgemeine  
Erfordernisse  
dazu.

## §. 207.

In wie fern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hinreichend sey, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden. Hierbei ist vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

## §. 208.

Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher, werden in der Regel jederzeit verhaftet; andre Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.

## §. 209.

Besondere Fälle, in welchen zur Verhaftung geschritten werden muß.

Ist durch das Bekenntniß, oder durch einen vollständigen Beweis, die Person des Thäters ausgemittelt; so muß in den Fällen des vorstehenden §., und allemal, wenn der Richter die gegründete Besorgniß hat, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, zur Haft geschritten werden.

## §. 210.

Treten jedoch besondere Umstände ein, welche den Verbrecher der Flucht oder des Mißbrauches der Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit nicht

nicht verdächtig machen, oder leistet er nach der Bestimmung des Richters eine annehmliche Caution; so kann er während der Untersuchung auf freien Füßen gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.

## §. 211.

Hat der Angeeschuldigte wahrscheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt; so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden, wenn die Erfordernisse des §. 209. dazu vorhanden sind.

## §. 212.

Soll die Verhaftung auf Befehl der Vorgesetzten des Richters, oder auf Requisition eines in- oder ausländischen Gerichts geschehen; so muß der Richter sie ohne Prüfung der Gründe, jedoch mit Ausnahme der §. 251. bis 256. bezeichneten Personen und mit Beobachtung der Vorschriften dieser §. §., sofort verfügen.

## §. 213.

Ist bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen, und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt; so werden alle diejenigen, welche an der Schlägerei oder dem Auflaufe thätigen Antheil genommen haben, einstweilen in Verhaft genommen, bis der Urheber entdeckt ist. Davon findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn das bei einem Auf-

Von der Verhaftung bei Verbrechen, die in einem Auflaufe begangen worden.

laufe oder bei einer Schlägerei begangene Verbrechen von der Art ist, daß es dem einen oder anderen der Theilnehmer wegen seiner bekannten Rechlichkeit, oder anderer Verhältnisse nicht süglich beigemessen werden kann.

## §. 214.

Zufluchtsörter oder Freistätten, sie seyen geistliche oder weltliche, finden nicht statt, und wer wissentlich einen Beschuldigten aufnimmt oder duldet, um ihn der Nachforschung des Richters zu entziehen, der hat nachdrückliche Strafe zu erwarten.

## §. 215.

Jeder Richter ist befugt, in dringenden Fällen auch die Verhaftung solcher Personen, die sonst seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, zu verfügen.

## §. 216.

Ist der Verhaftete eine Militär-Person; so muß die Auslieferung an das Regiment oder Bataillon, wozu der Verhaftete gehört, sofort geschehen. Wenn aber dieses zu entfernt oder unbekannt ist; so ist der Verhaftete an die nächste Garnison abzuliefern, und zugleich dem kompetenten Regiments- oder Bataillons-Gerichte davon Nachricht zu geben.

## §. 217.

Verhaftungen der Eximirten müssen dem kompetenten Obergerichte sogleich angezeigt werden.

Verfahren  
nach Verhaf-  
tung einer  
Militär-Per-  
son;

eines Exi-  
mirten;

## §. 218.

Geräth ein im öffentlichen Amte stehender <sup>eines Staatsbeamten.</sup> geistlicher oder weltlicher Diener in Untersuchung, und ist er bei der vorläufigen Vernehmung, oder bei dem Fortgange der Untersuchung eines Verbrechens in dem Grade geständig, verdächtig oder überführt, daß entweder mit der persönlichen Haft wider ihn zu verfahren, oder daß sein Vergehen mit Wahrscheinlichkeit die Cassation nach sich zieht; so muß der Inquirent die vorgesetzte Amtsbehörde des Angeeschuldigten schleunig von dieser Lage der Sache zur weiteren Verfügung benachrichtigen.

## §. 219.

Wenn nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 532. und Tit. 12. §. 28. die Vorgesetzten eines Geistlichen und Schullehrers demselben den Verlust des Amtes angedeutet haben, und er dagegen auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anträgt; so muß der Richter sich in der Regel darauf einschränken, die bis dahin geführte Untersuchung zu vervollständigen.

## §. 220.

Bringt der Dienst eine ununterbrochene Verwaltung mit sich; so muß bei geringeren Verbrechen der Angeeschuldigte seinen Dienst unter sicherer Aufsicht so lange versehen, bis seine Amtsvorgesetzten wegen fernerer Verwaltung desselben das Nöthige verfügt haben.

## §. 221.

In wie fern während der Untersuchung die Suspension des Beamten zu verfügen sey, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Departements überlassen, nach dessen Bestimmung auch derjenige, welcher das Amt einstweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

## §. 222.

Wenn durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde; so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehaltes und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zu Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

## §. 223.

Art der Verhaftung.

Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß; so kann er nach dem Stande, Range, oder anderen persönlichen Verhältnissen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnahme der Reisepässe oder Effekten u. s. w. Sicher-

heitsmaafregeln treffen. Sind diese aber unzulänglich; so muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden.

## §. 224.

In der Regel kann sich Jemand gegen Cautio nur dann von der persönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe ist, und die aufzubringende Cautio zur Deckung derselben und der Kosten hinreicht; oder wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten der Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel seyn werde, und in diesem Falle auch das Verbrechen nicht von der Art ist, daß die Verhaftung nach §. 208. u. f. jederzeit geschehen muß.

Befreiung  
von der pers.  
sönlichen  
Haft gegen  
Cautio.

## §. 225.

Die Cautio muß auf eine bestimmte Summe gerichtet, und die Bestellung derselben nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 188. bewirkt werden.

## §. 226.

Bei Aufnahme der Cautio ist der Angeschuldigte sowohl, als der etwanige Bürge, zu bedeuten, daß im Falle ersterer sich der ferneren Untersuchung oder der Vollstreckung der Strafe entziehen werde, die verschriebene Summe sofort eingezogen werden solle, insofern nicht nach den bereits geschehenen Ausmittelungen, oder nach Beendigung der in den dazu geeigneten Fällen

Wirkung der  
Cautio.

in contumaciam fortzusetzenden Untersuchung, auf völlige oder vorläufige Lossprechung, oder auf eine Geldstrafe erkannt werden sollte, welche die Cautions-Summe nicht erreicht.

§. 227.

Hiernach ist zu verfahren, sobald der Ange-schuldigte durch seine Entfernung die fernere Untersuchung oder die Vollziehung der Strafe verhindert, und muß sodann die Cautions-Summe nach Abzug der Kosten ohne weiteres Verfahren und ohne Zulassung eines Restitu-tions-Gefuches zum Criminal-Fond eingezogen werden.

§. 228.

Wird aber gegen den abwesenden Ange-schuldigten auf völlige oder vorläufige Losspre-chung erkannt; so ist der Bürge seiner Verbind-lichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe zurückzugeben.

§. 229.

Fällt das Erkenntniß auf Verurtheilung in eine Geldstrafe aus; so ist die Cautions-Summe zu Vollstreckung des Erkenntnisses an-zuwenden. Wenn aber der Betrag dieser Geld-strafe diejenige Summe nicht erreicht, mit wel-cher Bürgschaft geleistet worden; so ist in Ab-sicht desjenigen Betrages, um welchen die be-stellte Caution die Geldstrafe übersteigt, der Bürge ebenfalls seiner Verbindlichkeit zu ent-lassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe,

nach Abzug der Geldstrafe und Kosten, zurückzugeben.

## §. 230.

Die zu leistende Bürgschaft soll sich jedesmal auch auf die Untersuchungskosten erstrecken, obgleich dies in dem Bürgschaftsinstrumente nicht besonders ausgedrückt worden. Es werden daher bei der Entfernung des Angeschuldigten sämtliche Untersuchungskosten aus der Cautions-Summe bestritten, insofern nicht durch ein Erkenntniß der Angeschuldigte von Bezahlung der Kosten entweder ganz oder zum Theil freigesprochen wird.

## §. 231.

Wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde; so kann sich derselbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art sind, daß sie durch Geld vergütigt werden können, von der persönlichen Haft durch Bestellung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die besorgte Beleidigung befreien.

## §. 232.

Bei Bestellung derselben ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß wenn er dem zu Protokoll gegebenen Versprechen zuwider handeln sollte, die Cautions-Summe zur etwanigen Entschädigung des Beleidigten angewendet, der Ueberrest für verfallen geachtet, und er selbst zum Arreste gezogen werden würde.

## §. 233.

Diese Warnung ist zu erfüllen, sobald der Angeschuldigte irgend etwas vornimmt, was seinem gethanen Versprechen zuwider läuft.

## §. 234.

Eidliche Cau-  
tion.

Eidliche Versprechungen sollen eine Befreiung vom Arreste, in der Regel nicht bewirken.

## §. 235.

Treten jedoch nach dem vernünftigen Ermessen des Richters ganz besondere Gründe ein, nach welchen, besonders bei Landleuten, der fortgesetzte Arrest einen unwiederbringlichen Schaden mit sich führen würde; hat sich der Gefangene des Vertrauens würdig gemacht; übersteigt die wahrscheinlich bevorstehende Strafe nicht einjährige Gefangenschaft, und ist der Arretirte nicht im Stande, eine Geld-Caution zu leisten; so kann die Entlassung gegen das eidliche Angelöbniß, sich ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichts-Bezirk vor ausgemachter Sache zu entfernen, geschehen.

## §. 236.

Es müssen aber dem Angeschuldigten alsdann noch besonders die gesetzlichen Strafen dieses Eidesbruchs zum Protokoll bekannt gemacht werden.

## §. 237.

Verfolgung  
eines flüch-  
tigen Verbre-  
chers.

Wenn der Verdächtige oder Verbrecher, es sey vor oder nach seiner Verhaftung, entflohen ist;

ist; so muß der Richter alle Mühe anwenden, seiner wieder habhaft zu werden. Zu den dazu dienlichen Mitteln gehört die Auffuchung mit Zuziehung der Polizei-Offizianten, das Nachsehen auf allen umliegenden Hauptstraßen, oder doch nach den Orten, wohin der Entsprungene wahrscheinlich seinen Weg genommen hat, mit Erlassung offener oder verschlossener Befehle an die subordinirten, und Requisitionsschreiben an die nicht subordinirten Obrigkeiten, worin um die Verhaftnehmung gebeten wird; die Beschlagnahme des zurückgelassenen Vermögens, und endlich die Erlassung der Steckbriefe.

## §. 238.

Welche Art der Verfolgung in jedem einzelnen Falle anzuwenden sey, hängt von dem Ermessen des Richters ab. Jedoch können Steckbriefe, wenn der sich unsichtbar gemachte noch nicht verhaftet war, und seine Verschuldung ungewiß ist, nur bei der Existenz solcher Umstände erlassen werden, die einen Verhaftsbefehl begründen würden.

## §. 239.

Steckbriefe müssen jederzeit die Veranlassung der Verfolgung, eine genaue Beschreibung des Entwichenen nach seinen Hauptkennzeichen, das Ersuchen, den Beschriebenen zu verhaften, und das Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, enthalten.

Von Steckbriefen.

## §. 240.

Sie müssen nicht nur an alle unliegende Criminal-Recht I.

M

Gerichte gesandt, und durch die Postämter auf den Haupt- und Nebenstraßen verbreitet, sondern auch schleunigst den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

## §. 241.

Ist es denjenigen, der die Erlassung der Steckbriefe nachsuchet, bei einem etwa nahe bevorstehenden Abgange der Posten oder aus anderen Gründen unmöglich, dem Richter die Gründe des Verdachts gegen den Abwesenden sogleich zu bescheinigen; so können die Steckbriefe auf Gefahr und Kosten des Extrahenten gegen eine von dem Richter zu bestimmende Caution erlassen werden.

Der Extrahent bleibt aber alsdann für den Ausgang verhaftet, wenn seine Beschuldigung als unwahr dargethan, oder nicht dergestalt aufgeklärt wird, daß der Beschuldigte, wenn er anwesend gewesen wäre, zur Haft hätte gebracht werden können.

## §. 242.

Eine schleunige Entfernung des Angeschuldigten, ohne andere wahrscheinliche Ursache, unmittelbar nach der That, und ein etwaniger zweideutiger Ruf, soll vorzüglich das Gesuch auf Erlassung der Steckbriefe unterstützen.

## §. 243.

Jedes Gericht, an welches Steckbriefe von einem in- oder ausländischen Richter gelangen, ist schuldig, alle Mühe darauf zu verwenden,

daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich gefangen genommen werde. Es muß besonders ohne Zeitverlust veranstalten, daß die Gerichts- oder Polizeidiener, Dorfschulzen u. s. w. in seinem Bezirke angewiesen werden, auf den Verdächtigen genau Acht zu haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, dem Gericht zu überliefern.

## §. 244.

Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch die diesseitigen Staaten führen wollen, müssen dazu von der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz mit einem schriftlichen Passe versehen seyn. Hat die Krieges- und Domainen-Kammer bei Ertheilung des Passes Bedenken, ob über den Verbrecher nicht im Lande gerichtet werden müsse, welches jederzeit eintritt, wenn derselbe ein diesseitiger Unterthan ist; so muß sie mit dem Landes-Justiz-Collegio Rücksprache halten, und beide müssen darüber an das Kabinet-Ministerium zur weitem Verfügung berichten.

Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

## §. 245.

Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so müssen diejenigen, welche den Transport besorgen, mit dem Gefangenen in Verhaft genommen, der Vorfall muß schleunig der Kammer zur weiteren Verfügung einberichtet werden, und diese davon dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige leisten.

## § 246.

Vom sicheren  
Geleit.

Wenn dem Richter kein anderes Mittel übrig bleibt, den Entflohenen vor Gericht zu stellen; so kann er demselben auf sein Ansuchen ein sicheres Geleit ertheilen. Der ertheilte Geleitsbrief hat aber nur die Wirkung, daß der Beschuldigte bis zur Publication des Erkenntnisses der ersten Instanz von der persönlichen Haft frei bleibt. Wenn das erste Erkenntniß eine Strafe festgesetzt hat, weshalb die Verhaftung nach den §. §. 208. u. f. nothwendig wird, muß diese jederzeit erfolgen.

## §. 247.

Räubern und Dieben soll nie ein sicheres Geleit ertheilt werden.

## §. 248.

Verlangt der Angeklagte einen solchen Geleitsbrief, wodurch er gegen die Verhaftung vor rechtskräftig entschiedener Sache gesichert wird: so muß der Richter darüber mit Beifügung der Akten und seines Gutachtens an das Landes-Justiz-Collegium berichten, und dieses darüber dem Criminal-Departement eine gutachtliche Anzeige leisten, welches ein solches sicheres Geleit nur alsdann ertheilen kann, wenn kein Mißbrauch der dadurch bewilligten Freiheit zu besorgen ist.

## §. 249.

Wirkung des  
Geleitsbrie-  
fes.

Ein jeder Geleitsbrief geht nur auf das in demselben namentlich benannte Verbrechen. Es

kann sich daher Niemand damit gegen die Verhaftung schützen, welche anderer Vergehungen oder Schulden wegen, gesetzlich befunden wird.

## §. 250.

Wenn der mit einem Geleitsbriefe versehene Beschuldigte sich auf die Vorladung des Richters nicht gestellt, oder Anstalten zur Flucht trifft; so verliert er das sichere Geleit, und ist mit der Verhaftung gegen ihn, insofern sie sonst rechtlich ist, ohne Anstand zu verfahren.

## §. 251.

Wider Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe akkreditirte Gesandten, und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates, findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sey denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

Fälle, in welchen weder Untersuchung noch Verhaftung statt findet.

Fürstliche Personen und Gesandten.

## §. 252.

Ein gleiches gilt von den Gemahlinnen der im vorstehenden §. genannten Personen, ferner von denjenigen Personen, die zu einer bei dem hiesigen Hofe akkreditirten Gesandtschaft gehören, oder in deren Diensten stehen; was aber die

Hausgenossen der Gesandten.

Chef Frauen der Bedienten einer solchen Gesandtschaft betrifft; so gilt solches von ihnen nur insofern, als sie entweder selbst im Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers stehen, oder mit demselben in einem Hause wohnen.

§. 253.

Erhalten Gerichte und Polizei-Behörden von einem Verbrechen, welches dergleichen Personen, §. 251. und 252., erst verüben wollen, glaubwürdige Nachricht; so müssen sie ohne Zeitverlust alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern.

§. 254.

Wenn aber ein Verbrechen, welches von Jemand, der zu einer dieser Klassen gehört, schon begangen worden, zur Kenntniß der Gerichte gelangt; so muß der Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und, wenn er Prinzliche Personen des Königlichen Hauses betrifft, dem Haus- und Hoheits-Departement ohne Zeitverlust angezeigt, zugleich aber alles, was zur Feststellung des Thatbestandes gehört, verfügt werden.

§. 255.

Anderere, als die im §. 251. genaunte Fürsten können nicht anders, als mit Genehmigung des Haus- und Hoheits-Departements, wenn es keine fremde Fürsten sind; fremde Fürsten aber, ingleichen fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandten,

Anderere Fürsten, ingleichen fremde durchreisende Gesandten und Geschäftsträger.

und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einem dritten Hof oder Staat geschickt werden, und alle in Staats- oder Krieges-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, sowohl eigne als befreundeter Mächte, nur nach vorausgegangener Genehmigung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Personen ein schweres Verbrechen begehen; so muß der Richter deshalb aufs schleunigste, allenfalls unmittelbar durch Absendung eigener Staffetten, dem einen dieser beiden Departements davon Anzeige leisten, ohne jedoch den Reisenden aufzuhalten, und wenn er Berlin passiren muß, allenfalls solche Verfügung treffen, daß diese Anzeige mit dem Reisenden zugleich, oder vorher dort eintreffe.

## §. 256.

Andere Fremde können bei hinreichender <sup>Andere Fremde</sup> Veranlassung jederzeit in Verhaft genommen werden. Es soll aber der Richter den Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen, wenn der Verhaftete eine Person von einigem Ansehen ist.

## §. 257.

Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht; so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe

zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist; jedoch müssen auch hierbei die Vorschriften der S. S. 251. bis 256. beobachtet werden. Uebrigens hat es in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorschriften des S. 96. sein Bewenden.

## S. 258.

Zur Zeit eines Krieges.

Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militär-Befehlshaber, einen in hiesigen Landen sich aufhaltenden Menschen, der nicht zu den in den S. S. 251. bis 255. benannten Personen gehört, nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege; so soll der Beschuldigte sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtet werden. Gehört aber der Angebeschuldigte zu jenen Personen; so muß nach der Vorschrift der allegirten S. S., und im Fall verlangter Auslieferung, nach S. 96. verfahren werden.

## S. 259.

Die in den vorhergehenden S. S. vorgeschriebene Anfragen müssen von den Inquisitoriaten und Untergerichten an das Landes-Justiz-Collegium gerichtet werden, welches alsdann die wei-

weiteren Verwaltungsbefehle nach Unterschied der Fälle entweder bei dem Cabinets-Ministerio, oder dem Haus- und Hoheits-Departement nachsucht.

#### Vierter Abschnitt.

#### Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

##### §. 260.

Wenn der Angeschuldigte auf die Vorla-<sup>Schleunige</sup> dung erscheint, oder wenn derselbe zur Haft ge-<sup>Vernehmung</sup> bracht worden ist; so muß er ohne Zeitverlust <sup>des Ange-</sup> summarisch vernommen werden. <sup>schuldigten.</sup>

##### §. 261.

Gleich nach der ersten summarischen Vernehmung muß jedes Untergericht dem vorgesezten Obergerichte, oder wenn ein Inquisitoriat vorhanden ist, dem letztern den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung, und die etwa schon vorher von dem Angeschuldigten begangene Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Untersuchung nach §. 94. zu avociren sey.

Ferner muß eine genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, seine Leibes-Constitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen könne, genau untersucht und beschrieben, er

über sein Vermögen vernommen, und wenn er schreiben kann, angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

## §. 262.

Er muß in Person erscheinen, Jeder Angeschuldigte, wenn er vom Richter verhört werden soll, muß sich in Person stellen, und es findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht statt.

## §. 263.

und bestimmt antworten. Ein jeder, der eines Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogen worden, ist verbunden, die Fragen des Richters deutlich, bestimmt und vollständig zu beantworten.

## §. 264.

Allgemeine Eigenschaften des Vernehmungsprotokolls. Das darüber aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- 1) die Angaben des Angeschuldigten über seinen Namen, sein Alter, seinen Stand, sein Gewerbe und seine Religion, über seinen Geburtsort, seine Eltern und über die Hauptereignisse seines bisherigen Lebens, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, ob derselbe schon in Untersuchung gewesen sey?
- 2) die Erzählung, welche der Angeschuldigte von dem Vorfalle, weshalb er vernommen wird, macht, seine Angabe, wo er zu der Zeit, da der Vorfall sich ereignet hat, sich aufgehalten, und was er vorgenommen

habe, seine Aeußerungen über die ihm allenfalls vorzuzeigenden Spuren des Verbrechens, und wenn er die That eingestehet, seine Erklärung über die dabei gehabte Absicht; wenn er aber die That leugnet, seine Angaben, durch welche er den gegen ihn entstandenen Verdacht von sich ablehnen will.

§. 265.

Der Richter muß bei Vernehmung des Angeeschuldigten mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt verfahren; er muß daher dessen Aussagen jedesmal vollständig zum Protokoll nehmen, ihn bei allen schicklichen Gelegenheiten zum Bekenntnisse der Wahrheit auffordern, ihm die Widersprüche in seinen Erzählungen vorhalten, und darauf vorzüglich bedacht seyn, daß nicht bloß die That an und für sich, sondern auch ihre Bewegungsgründe klar gemacht werden.

§. 266.

Angeschuldigten, welche des Gehörs beraubt <sup>Verfahrenes</sup> sind, müssen die zu beantwortenden Fragen <sup>gen Taube;</sup> schriftlich vorgelegt werden, insofern sie das Lesen geschriebener Worte verstehen.

§. 267.

Stumme Personen müssen, wenn sie dessen <sup>gegen Stumme.</sup> fähig sind, die Fragen des Richters schriftlich beantworten.

§. 268.

Ist diese Art der Vernehmung nicht mög-

lich, und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchen eine Zurechnung statt findet; so muß sich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger dem Angeschuldigten bekannten Personen, oder einer in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubstummen, erfahrenen Person, dem Angeschuldigten verständlich zu machen suchen, auch auf eben diese Weise die Antworten desselben zu erforschen bemühet seyn. Die zugezogenen Sachverständigen sind jederzeit zu vereidigen.

§. 269.

Es ist hierbei die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl auf Seiten des Angeschuldigten, als auf Seiten des Richters, Mißverständnisse, und in Absicht des ersteren alle Suggestionen so viel als möglich vermieden werden.

§. 270.

Der Richter muß den Beschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen suchen.

§. 271.

Der Beschuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt seyn, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§. 272.

Bei wichtigen Verbrechen müssen die Vor-

Verhalten  
des Richters  
gegen den  
Angeschuldig-  
ten.

haltungen über die Widersprüche und über die wahrscheinliche Zurückhaltung der Wahrheit nur alsdann von dem Inquirenten geschehen, wenn die erste Antwort des Angeschuldigten zum Protokoll genommen worden ist.

§. 273.

Jedoch wird auch hierbei dem Richter die größte Vorsicht und der stufenweise Fortschritt mit den Vorhaltungen empfohlen, damit der Angeschuldigte nicht zu früh erfahre, wie weit der Richter in Aufnehmung der Beweismittel bereits gekommen sey.

Vorsicht, wenn der Angeschuldigte Unwahrheiten sagt.

§. 274.

Der Richter muß auf den gesetzlichen Begriff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgesetz, und dessen verschiedenen Modifikationen Rücksicht nehmen, und bei der ganzen Untersuchung die erheblichen Umstände von den unerheblichen absondern, damit nicht unnötige Zeit auf Erforschung solcher Dinge verwendet werde, welche auf die Beurtheilung des Falls keinen Einfluß haben.

Einschränkung auf erhebliche Umstände.

§. 275.

Ferner muß der Richter den Angeschuldigten mit der gesetzlichen Folge der Lügen vor Gericht bei schicklichen Gelegenheiten gehörig bekannt machen.

§. 276.

Es ist jederzeit auf das genaueste auszumitteln, ob das Verbrechen mit völliger Ueber-

Rücksicht auf den Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit;

legung begangen sey, und welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle? Da es hierbei nicht sowohl auf das Geständniß des Verbrechers, als auf die Umstände ankömmt, unter welchen der strafbare Vorgang sich ereignet hat; so muß der Richter auf alle diejenigen Thatsachen eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, aus welchen auf die Absicht des Verbrechers ein Schluß gemacht werden kann.

## §. 277.

auf die ver-  
dächtigen An-  
zeigen;

So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thatsachen ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen.)

## §. 278.

Welche Thatsachen dahin gehören, muß von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die weitläufige und mühsame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Untersuchung ohne Nutzen für die Entscheidung aufgehalten werde.

## §. 279.

auf den mor-  
ralischen Cha-  
rakter, und  
die vorherige  
Lebensart des  
Angeschuldig-  
ten;

Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung

des Grades der Zurechnung bei, und muß daher in so weit gehörig erörtert werden.

§. 280.

Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtseyn gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes; so muß der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemühet seyn, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten verzeichnen; wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

§. 281.

Auch muß der Richter das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtseyn der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur bemerken.

§. 282.

Bei Räubereien und Diebstählen muß der geständige Verbrecher zur Angabe des Orts, wo die entwendeten Sachen hingebraucht worden, und

auf den Gemüthszustand;

auf das Benehmen bei den Verhören;

auf den Scharfensatz und die Mitschuldigen;

bei Verbrechen, die von mehreren begangen worden, zur Anzeige seiner Mitschuldigen aufgefordert werden.

## §. 283.

Bekanntmachung der Strafe des Entweichens aus dem Gefängnisse.

In den Fällen, da bei einem Verhafteten das Entweichen aus dem Gefängnisse bestraft wird, muß ihm die darauf gesetzte Strafe bei seiner ersten Vernehmung bekannt gemacht werden.

## §. 284.

Fortsetzung des Verhörs bis zur Vollständigkeit.

Die Vernehmung des Angeschuldigten muß so lange fortgesetzt werden, bis der Richter vollkommen überzeugt ist, daß die Aussage mit voller Ueberlegung abgegeben worden, und bis sich der Angeschuldigte über jeden erheblichen Umstand ausgelassen hat.

## §. 285.

Mittel das Geständnis zu erlangen: keine Gewalt.

Um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch seyn mögen, angewandt werden.

## §. 286.

keine Versprechungen oder Drohungen.

Auch des Versprechens der Strafflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härteren Strafe auf den Fall des fortgesetzten Leugnens, muß sich der Richter gänzlich enthalten.

## §. 287.

Alle diesem entgegen erreichte Geständnisse des Angeklagten, haben auf seine Verurtheilung  
fei-

keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden.

§. 288.

Kein Inquirent darf sich unterfangen, irgend einen zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeeschuldigten, durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

§. 289.

Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen, oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

§. 290.

Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

§. 291.

Die inquireirenden Richter sollen vielmehr sich angelegen seyn lassen, durch sorgfältige und unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig leugnen, oder mit der Wahrheit oder Antwort zurückhalten, zum Bekenntnisse zu bringen. Die deshalb gemachten Vorhaltungen

müssen jederzeit in den Protokollen verzeichnet werden.

## §. 292.

Maafregeln  
gegen Ver-  
brecher, wel-  
che lügen oder  
verstoct sind.

Damit aber der halsstarrige und verschla- gene Verbrecher durch freche Lügen und Erdich- tungen, oder durch verstoctes Leugnen oder gänzlichcs Schweigen, sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll der Inquirent in solchen Fällen, und wenn die im vorigen §. vor- geschriebene Ermahnung und Warnung vorher geschehen ist, dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesezten Landes-Collegio, dem Befinden nach mit oder ohne Beifügung der Akten, die Sache vollständig anzeigen, und da- bei zugleich über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten pflichtmäßig berichten.

## §. 293.

Das Collegium soll alsdann befugt seyn, durch ein bloßes Dekret, von welchem kein Re- curs statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen.

## §. 294.

Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann statt, wenn der Angeschuldigte bei ei- nem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, wel- ches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Räuber oder Dieb nicht anzeigen will, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder wenn er durch falsche Angaben darüber den Richter täuscht.

§. 295.

Diese Vorschrift gilt nicht allein von den Haupturhebern eines Verbrechens, sondern auch von den Theilnehmern an demselben; niemals aber von bloßen Zeugen, die nicht zugleich der Theilnahme sehr verdächtig sind.

§. 296.

Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes, in der durch das Dekret bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Rutenhieben bestehen. Auch kann an deren Stelle Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeeschuldigten unschädliche Maasregel gewählt werden.

§. 297.

Der Inquirent muß diese Züchtigung genau nach der Vorschrift des Dekretes vollziehen lassen, und wie dies geschehen, jederzeit im Protokolle bemerken.

§. 298.

Wenn bei der Untersuchung gegen Räuber, Diebesbanden oder Brandstifter, der Richter Gründe zu der Vermuthung hat, daß das Versprechen der Begnadigung einen von den Angeeschuldigten zum vollständigen Bekenntnisse vermögen, und zur Ausmittelung der Mitschuldigen dienen werde; so soll darüber, ob das Versprechen der Begnadigung ertheilt werden könne, bei dem Criminal-Departement jedesmal ange-

Von dem  
Versprechen  
der Begnadi-  
gung.

fragt, und dessen Vorbescheidung erwartet werden.

§. 299.

Von den Inquisitoriaten und Untergerichten ist die Anfrage an das Obergericht der Provinz mit Beilegung der Akten zu richten, welches alsdann einen gutachtlichen Bericht an das Criminal-Departement erstattet.

### Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise.

Grundsätze.

§. 300.

Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig; der Richter ist vielmehr verbunden, die Wahrheit, so weit es zur Unterstützung des Bekenntnisses erforderlich ist, und vorzüglich, um die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter ins Licht zu setzen, auch ohne Rücksicht auf das Geständniß, möglichst zu erforschen.

§. 301.

Wenn der Thatbestand vollständig oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, und der Angeschuldigte ein vollgültiges Bekenntniß abgelegt hat; auch die Verbindung

zwischen der That und dem Thäter wahrscheinlich gemacht ist; so bedarf es bei Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung besteht, oder eine dreijährige Einsperrung nicht übersteigt, keiner weiteren Beweisesaufnahme.

§. 302.

Bei schweren Verbrechen muß der Richter zu dem in §. 300. bestimmten Endzweck alle erheblichen Umstände durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen bemüht seyn.

§. 303.

Ueberhaupt muß der Richter bei der Beurtheilung, in wie fern nach einem abgelegten Bekenntnisse der That noch Beweismittel aufzunehmen seyen, um die Wahrheit dieses Bekenntnisses darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sondern auch auf die daraus für den Bekennenden entstehenden Nachteile und auf die Wichtigkeit des Verbrechens Rücksicht nehmen.

§. 304.

Wenn aber der Angeschuldigte die That leugnet; so sind über jeden Umstand die vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

§. 305.

Ein jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Unter-  
Von Herbel-  
 schaffung der  
 Urkunden.

suchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen; auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den Akten komme; daß auch Aktenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden.

§. 306.

Räumt der angeblühe Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig; so muß sich der Richter bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

§. 307.

Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich; so kann der Richter eine Haussuchung bei ihm veranstalten.

§. 308.

Schriftliche Aufsätze und Urkunden, welche weder in deutscher, noch in lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden.

Verstehet der Inquirent oder ein Mitglied des Gerichts die fremde Sprache; so ist es hinreichend, wenn nur von diesem eine Uebersetzung des Aufsatzes zu den Akten gebracht wird.

## §. 309.

Die Zeugenvernehmung kann in jedem Zeit-<sup>Von Zeugen.</sup>punkte der Untersuchung erfolgen, sobald der Richter die gegründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen.

## §. 310.

Bei Vorladung der Zeugen ist die Zeit <sup>Vorladung</sup> und der Ort ihrer Vernehmung genau zu be-<sup>derselben.</sup>stimmen; wenn der Vorgeladene nicht zur bestimmten Stunde erscheint, und sich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag; so soll eine solche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auflegung der Kosten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

## §. 311.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

Wie es gehalten werden soll, wenn Militärpersonen zu vernehmen sind, wird §. 352. vorgeschrieben.

## §. 312.

Weigert sich jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen; so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnisstrafen angehalten werden.

## §. 313.

Fälle, in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

Von der im §. 312. bestimmten Regel sind folgende Ausnahmen statt:

- 1) wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, befragt werden soll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist;
- 2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekanntheit dem Staate nachtheilig seyn könnte: es ist jedoch von einem solchen Falle dem Criminal-Departement zur weiteren Vorbescheidung Anzeige zu machen;
- 3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntheit der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;
- 4) wenn bei einer, mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben mögte.

In

In allen diesen Fällen muß der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

## §. 314.

Hält der Richter dergleichen Weigerung für unerheblich; so muß er den Vorfall dem Obergerichte anzeigen, welches alsdann bestimmt, ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen solle, und welche Vorsicht etwa zur Abwendung des besorgten Nachtheils zu gebrauchen sey. Bei einer ungegründeten Weigerung fallen dem Zeugen die dadurch entstehenden Kosten zur Last.

## §. 315.

Dem vernünftigen Ermessen des Richters wird es überlassen, in wie fern Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen, wegen ihres hohen Ranges, wegen Alters oder Krankheit, mit der Erscheinung vor dem Inquirenten zu verschonen, und in ihren Behausungen abzuhören sind.

In welchen Fällen die Vernehmung eines Zeugen in dessen Wohnung geschehen muß.

## §. 316.

Damit auch die als Zeugen zu vernehmen den Personen desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern; so sollen ihnen die in der Sportel-Taxe bestimmten Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten von demjenigen, welcher in die Kosten verurtheilt wird, jederzeit vergütigt werden. Bei Personen gemeinen Standes müssen diese Kosten auf Ver-

Den Zeugen werden die Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten vergütigt.

langen vom Inquirenten sogleich vorschussweise bezahlet werden.

## §. 317.

Verfahren bei  
Abhörnung der  
Zeugen.

Wenn der Zeuge gehörig erschienen ist; so muß er ernstlich erinnert werden, auf alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach seiner besten Wissenschaft anzugeben, mit dem Bedeuten, daß er nach geschlossenem Verhör seine Aussage werde eidlich bestätigen müssen.

## §. 318.

Nach dieser Verwarnung wird mit Abhörnung des Zeugen selbst, ohne Beiseyn irgend eines Nebenzeugen, des Angebers, oder des Angeschuldigten, verfahren. Jedoch muß dem etwa schon gewählten oder bestellten Vertheidiger des Angeschuldigten die Gegenwart bei dem Zeugenverhöre gestattet werden, weshalb ihm der Termin jederzeit bekannt zu machen ist.

## §. 319.

Allgemeine  
Fragen.

Die Vernehmung wird zuvörderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, insofern dieselben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, und über die Religionspartei, zu welcher sie sich bekennen, befragt worden; so werden sie alsdann weiter vernommen:

1) ob und wie nahe sie mit dem Angeschul-

digten oder mit dem Angeber, wenn dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?

Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt seyn will, die Verwandtschaft der Zeugen mit diesem sehr behutsam erforscht werden.

2) Ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu befürchten haben?

3) ob sich Jemand angemacht habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?

4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?

5) ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeklagten habe vermögen wollen?

§. 320.

Alsdann muß der Richter dem Zeugen eine <sup>Vernehmung</sup> umständliche und zusammenhängende <sup>über die</sup> Erzählung <sup>Hauptsache.</sup> der Thatsache, des Geschäfts oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; seine Angaben getreu und vollständig, auch so viel möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederschreiben lassen; bei Gelegenheit

derselben ihn über die Umstände, worauf es hauptsächlich ankommt, durch Vorlegung specieller, jedoch nicht suggestiver oder verfänglicher Fragen noch genauer examiniren; dabei sorgfältig darauf merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe, und überall den Grund derselben beifüge; überhaupt aber dahin sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches dem Angeeschuligten zur Verdunkelung der Wahrheit, oder dem Richter zu Zweifeln und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn der Aussage Anlaß geben könne.

## §. 321.

Sorge für  
bestimmte  
Antworten.

Wenn daher die Antwort eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist; so muß der Richter, ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber auszulassen; jedoch auch hierbei alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen nicht mit seinen Voraussetzungen übereinkommen sollten, vermeiden.

## §. 322.

Antwortet der Zeuge bei einem oder dem andern Umstände, daß er denselben nicht wisse,

oder ihn vergessen habe; so muß der Richter, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellte sey, vorhanden ist, den Zeugen an seinen zu leistenden Eid alles Ernstes erinnern, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorhalten, und ihm zu Gemüthe führen, daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit, sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 323.

Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt sey; so kann seine Aussage auf die Entscheidung nur insofern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umständen sich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müssen. Die Vernehmung ist also vorzüglich darauf zu richten, ob ein solcher Fall wirklich vorhanden gewesen sey?

§. 324.

Der Inquirent muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsle.

Rücklicht auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen.

§. 325.

Desgleichen muß der Inquirent, wenn be-

sonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach verdächtig sind, genau Acht geben, bei welchen Umständen oder Fragen der Zeuge stockt und anstößt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede stellen, und zur aufrichtigen Anzeige der Wahrheit alles Ernstes ermahnen.

## §. 326.

Wenn sich in der Aussage des Zeugen über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung bekundet hat, zu äußern scheint; so muß der Inquirent ihm dieses vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll niederschreiben lassen.

## §. 327.

Der Richter muß überhaupt dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach der den Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

## §. 328.

Wenn Sachverständigen zu vernehmen sind; so muß der Richter sie bedeuten, daß sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus anderen Umständen schließen, sorgfältig absondern.

## §. 329.

Bei Vernehmung solcher Zeugen, welche der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache nicht mächtig sind, finden wegen Zuziehung der Dolmetscher die Vorschriften des §. 59. u. f. Anwendung.

## §. 330.

Nach beendigtem Verhöre muß dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sey?

## §. 331.

Sollte der Zeuge bei dem Vorlesen seine Aussage in dem einen oder anderen Punkte ändern; so muß der Richter dergleichen Abänderungen in dem Protokolle genau bemerken: auch den Zeugen über die Ursache derselben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache so angegeben habe, ernstlich befragen. Es muß aber auch hierbei die Vorschrift des §. 321. beobachtet werden.

## §. 332.

Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden.

## §. 333.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge, wenn nicht bei seiner Vernehmung Gründe der gänzlichen Unglaubwürdigkeit, besonders der Theil

nahme an dem Verbrechen entdeckt worden, dahin zu vereidigen:

daß er von allem, worüber er befragt und vernommen worden, seine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt, und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Meid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheiles, noch aus irgend einer anderen Ursache verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon genommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umstände sich herausgelassen hat, andere aber nach Maafgabe S. 313. zu verschweigen befugt gewesen ist, muß der Eid danach eingerichtet, und nach den Worten:

„nach der reinen und unverfälschten  
„Wahrheit,“

so gefaßt werden:

und dieselbe außer den im Protokolle bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung er sich nach den Gesetzen nicht für schuldig halte, weder aus Freundschaft, Feindschaft u. s. w.

Sind es Künstler oder Handwerker, welche von Sachen, die zu ihrer Kunst oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen; so müssen sie schwören:

daß

daß sie in der Sache die reine Wahrheit nach der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung treu, aufrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, Niemand zu Liebe oder zu Leide ausgesagt, und dieses weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß, oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer anderen Ursache unterlassen haben.

Oder wenn es die Abschätzung einer Sache betrifft: daß sie von dem, was ihnen zur Abschätzung vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angeben, auch dieses weder aus Feindschaft u. s. w. unterlassen haben.

§. 334.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich 1c. 1c. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, eröffnet, und am Schlusse desselben ist die Bekräftigungsformel bei protestantischen Glaubensgenossen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit,  
und bei Katholiken folgendermaassen zu fassen:

Criminal-Recht I.

Q

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen helfe.

§. 335.

Die Ableistung dieses Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen statt:

- 1) wenn Personen fürstlichen Standes den Eid leisten sollen; so wird die im Vernehmungs-Protokoll zu verzeichnende Eidesformel denselben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Commissarius vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt;
- 2) wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen; so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniß davon erlangt haben; so findet diese Ausnahme nicht statt;
- 3) wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige, zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Pro-

fession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein für allemal vereidet sind; so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Richter im Protokolle ausdrücklich attestirt werden;

- 4) wenn Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, als Zeugen abgehört werden sollen; so müssen dieselben, wenn es nicht bei dem Gerichte schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionsparthei, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen Landesherlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen sie sich in einem solchen ihrer Religionsparthei bewilligten Vorrechte; so müssen sie durch beizubringende Zeugnisse der Ältesten, Lehrer oder Vorsteher ihrer Sekte bescheinigen, daß sie in derselben geboren worden, oder sich wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange der Untersuchung zu derselben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In diesem Atteste muß zugleich die bei einer solchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt seyn, da-

mit dieselbe bei der Abhörung statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne;

5) Stumme, insofern sie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen;

6) Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden; damit sie dieselbe bei Ableistung des Eides ablesen können;

7) Juden können zur Ablegung eines eidlischen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldbuße bis fünfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis sechs Wochen übersteigt. Wollen sie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe statt findet, freiwillig leisten; so kann solches geschehen. (§. 358. Nr. 8.)

§. 336.

Bei den Zeugeneiden der Juden und anderer, zu den christlichen Religionspartheien nicht gehörenden Personen ist nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 345. u. f. zu verfahren.

§. 337.

Gegen diejenigen, welche in den nicht angenommenen Fällen die körperliche Leistung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben so

verfahren werden, als gegen diejenigen, welche sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen. (§. 312.)

## §. 338.

Vor der Abnahme des Eides, welche jederzeit von dem Richter geschieht, müssen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nach dem gedruckten Formulare verwarnet werden; auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

## §. 339.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, einen Geistlichen von der Religionspartei des Zeugen zuzuziehen; dies muß besonders geschehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede ist, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger es verlangen.

Zuziehung  
eines Geistlichen  
bei der  
Vereidung.

## §. 340.

Die Ableistung des Zeugeneides geschieht ebenfalls ohne Beiseyn des Angeschuldigten und anderer Personen, mit Ausschluß des Vertheidigers, dessen Gegenwart auch hier verstattet wird. Jedoch muß der Richter, wenn es nur irgend von Einfluß seyn kann, veranstalten, daß die Zeugen und der Angeschuldigte einander zur Anerkennung vorgestellt werden.

## §. 341.

Unterschrift  
des Protokolls  
les.

Nach geschehener Ableistung des Eides muß das Protokoll von dem Zeugen unterschrieben, oder wenn er das Schreiben nicht versteht, mit drei Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Protokollführer zu attestiren hat, daß der Zeuge diese Kreuze statt seiner Unterschrift beigelegt habe.

## §. 342.

Ermahnung  
des Zeugen  
zur Ber-  
schwiegenheit.

Alsdann ist der Zeuge zu entlassen, und ihm bei Fällen, in welchen die Bekanntwerdung seines Zeugnisses mit irgend einem Nachtheile verbunden seyn könnte, das genaue Stillschweigen über seine abgegebene Aussage aufzugeben.

## §. 343.

Mittheilung  
des Zeugen-  
verhörs.

Das Zeugenverhör wird dem Angeschuldigten in keinem Falle mitgetheilt, jedoch ist ihm vor dem Schlusse der Untersuchung der Inhalt der Zeugenvernehmung bekannt zu machen, und er zur Angabe dessen aufzufordern, was er zur Unterstützung oder Widerlegung der Zeugenaussagen noch etwa anzuführen habe.

## §. 344.

Vernehmung  
des Angeschul-  
digten  
über die  
Glaubwür-  
digkeit der  
Zeugen.

Hat der Richter vorher schickliche Gelegenheit, den Beschuldigten, ohne ihm merken zu lassen, daß die Personen als Zeugen auftreten sollen, zu befragen, ob er sie kenne? in welchen Verhältnissen er mit ihnen stehe? und ob er sie für glaubwürdige Menschen halte; so muß dies nicht versäumt werden.

## §. 345.

Wenn mehrere über eine und eben dieselbe <sup>Confronta-</sup> <sup>tion der Zeu-</sup> <sup>gen unter</sup> <sup>sich;</sup> Thatsache abgehörte Zeugen einander besonders in wesentlichen Umständen widersprechen; so müssen sie zum Behuf einer näheren und bestimmten Erörterung gegen einander gestellt werden, um durch dieses Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu gelangen.

## §. 346.

Diese Confrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich als der Widerspruch sich äußert, vor der Vereidigung. Hat aber der eine Zeuge schon entlassen werden müssen; so muß auch der spätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderstellung ein besonderer Termin anberaumt werden. Der Inquirent muß daher die Zeugen, vornehmlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

## §. 347.

In besonderen Fällen, in welchen die Aus- <sup>mit dem An-</sup> <sup>geschuldigten.</sup> mittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ist der Richter befugt, Zeugen mit dem Angeschuldigten, und mehrere Mitschuldige unter sich gegen einander zu stellen.

## §. 348.

Wird die Beschuldigung gänzlich geleugnet; so ist die Confrontation zwischen dem Angeschuldigten, welcher die Theilnahme an dem Verbrechen leugnet, und dem geständlichen Verbrecher,

der jenen einer solchen Theilnahme beschuldigt, nur alsdann vorzunehmen, wenn der Angeschuldigte der That außerdem verdächtig ist, mit großer Wahrscheinlichkeit von der Gegeneinanderstellung ein guter Erfolg sich versprechen läßt, und auch nicht zu besorgen ist, daß sie zu Collusionen gemißbraucht werde.

§. 349.

Verfahren  
bei der Con-  
frontation.

Ueberhaupt hat der Richter bei jeder Confrontation die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl alle Suggestion vermieden, als auch dem Angeschuldigten keine Gelegenheit gegeben werde, die Confrontation als ein Mittel zur Erschwerung der Untersuchung zu gebrauchen.

§. 350.

Die Confrontation wird jederzeit nur zwischen zwei Personen zugleich angestellt; die Punkte, worin der Widerspruch sich äußert, werden vom Richter in Artikel abgefaßt, und diese einer nach dem anderen erörtert.

§. 351.

Wiederhoh-  
lung des Zeu-  
genverhörs.

Eine Wiederhohlung des Zeugenverhörs kann zu jeder Zeit geschehen, wenn Umstände eintreten, die eine solche Wiederhohlung notwendig machen, oder wenn der vernommene Zeuge selbst auf eine nochmalige Vernehmung anträgt, und diese Vernehmung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Es ist aber nicht nur bei einer solchen nochmaligen Abhörnung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerksamkeit

keit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieser Zeuge bei der ersten Vernehmung seine Wissenschaft anders angegeben hat, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen so zuverlässig als möglich zu erforschen; sondern es muß auch ein solcher Zeuge, wenn er seine vorige Aussagen ändert, oder mit erheblichen Thatsachen ergänzt, nicht sogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem erkennenden Richter vorbehalten werden, zu bestimmen, in wie fern es einer nochmaligen Vereidung dieses Zeugen bedürfe, oder dieselbe zulässig sey.

## §. 352.

Die Zeugenvernehmung geschieht in der Regel von dem Inquirenten selbst. Sind Militair-Personen zu vernehmen; so ist das Militair-Gericht um deren Bestellung zu ersuchen. Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militair-Gericht.

Verfahren bei Vernehmung der Zeugen vom Militairstande.

## §. 353.

Sowohl in diesem letzten Falle, als auch wenn auswärtige Zeugen vernommen werden müssen, muß der Inquirent in dem zu erlassenden Requisitionsschreiben, oder in einer demselben beizufügenden Species facti, vollständig die Punkte aufnehmen, worauf die Vernehmung des Zeugen zu richten ist.

Von Vernehmung auswärtiger Zeugen.

## S. 354.

Jedes einländische Gericht, welches von einem andern Gericht, oder einem einzelnen Inquirenten, um eine Ausmittelung oder Vernehmung in Criminalsachen ersucht wird, oder von dem ihm vorgesetzten Obergerichte dazu den Befehl erhält, ist schuldig, darauf ohne den geringsten Verzug das Nöthige zu verfügen, und die Sache so schleunig zu betreiben, daß spätestens in acht Tagen nach Eingang der Requisition die Antwort mit dem Resultate abgeschickt werden könne. Wird zur Befolgung der Requisition eine längere Zeit erfordert; so ist dies dem requirirenden Richter vorläufig anzuzeigen; welcher letztere verbunden ist, bei Vermeidung eigener Verantwortung jede anscheinende Verzögerung sofort der vorgesetzten Behörde des requirirenden Gerichts zur Remedur anzuzeigen. Sämmtliche Landes-Justiz-Collegia müssen für die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgen, und dahin sehen, daß den Requisitionen in Criminalsachen auf das schleunigste genügt werde.

## S. 355.

Wenn ein ausländisches Gericht die Beantwortung einer Requisition verzögert; so ist dasselbe nach kurzer Frist daran zu erinnern. Wenn aber auch diese Erinnerung fruchtlos seyn sollte, und der Gegenstand der Requisition zur Aufklärung der Sache nothwendig ausgemittelt werden muß; so soll darüber an das Landes-Justiz-

Collegium berichtet, und von diesem entweder die dem zögernden Gericht vorgesetzte Justizbehörde um eine Verfügung an dasselbe zu Beschleunigung der Sache ersucht, oder der Fall schleunigst dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Bewirkung einer Antwort von dem ausländischen Gerichte angezeigt werden.

§. 356.

Zu Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich <sup>Von ganz unfähigen Zeugen.</sup> unfähig:

- 1) Rasende, Wahn- und blödsinnige Personen. Diejenigen, welche nur schwach am Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maas ihrer Verstandeskraft nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauches seines Verstandes beraubt; so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden; jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der größten Vorsicht zu verfahren, und seine Aussage hat niemals völlige Beweiskraft.
- 2) Blinde sind als Zeugen unzulässig in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird; wenn sie nicht diese Kenntniß schon erlangt haben, bevor sie blind geworden sind.
- 3) Taube, insofern sie nicht lesen können. Können sie lesen, so müssen ihnen die an

sie gerichtete Fragen schriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichnete Antworten aber ihnen zum Durchlesen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelst Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, insofern dieselben nicht lesen und schreiben können. Können sie beides, so werden ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müssen sie selbst niederschreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geständig oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeschuldigten günstiges oder ungünstiges Zeugniß abzulegen.

6) Diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder anderen Meineides überführt worden sind.

7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterschied, wenn nicht erhellet, daß dieselbe wegen nachgewiesener Unschuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch zeitige Festungs- oder Zuchthausstrafe darauf geordnet wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses nicht unfähig, sondern schwächen nur die seinen Aussagen beizulegende Beweiskraft.

Doch ist dabei hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Verbrechens, und darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern dabei solche moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen gesetzt worden.

Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß daraus kein Mangel moralischer Grundsätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann; so schmälert die deshalb erlittene Festungs- oder Zuchthausstrafe die Glaubwürdigkeit des Zeugen gar nicht.

8) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den daraus entstandenen Voretheilen wesentlich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben.

Dem Richter steht jedoch frei, alle vorgenannte Personen, insofern es ihre persönliche Eigenschaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde.

§. 357.

Anderer Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit dem Angeklagten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur

Von Zeugen, welche zur näheren Erfindung vernommen werden können.

näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

Dahin gehören:

- 1) leibliche Eltern und andere Verwandten in aufsteigender Linie;
- 2) leibliche Kinder des Angeschuldigten, oder andere Verwandten desselben in absteigender Linie;
- 3) Stief- oder Schwieger-Eltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder;
- 4) Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt seyn;
- 5) Schwäger und Schwägerinnen;
- 6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte;
- 7) überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vorthail oder Schaden zu erwarten haben.

In wie fern Angeber als Beweiszeugen angesehen, und mit dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

- 8) Juden ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als fünfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kommt

es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude; so beweiset ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig. (S. 335. Nr. 7.)

- 9) Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig. In wie fern aber solche, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten, und des Gegenstandes, worüber sie zeugen sollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.
- 10) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben.
- 11) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden.
- 12) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

S. 358.

In wie fern diese der näheren Erkundigung wegen zu vernehmende Personen, besonders im

Falle des Hochverrathes, der Landesverrätherci und der beleidigten Majestät, dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind, bleibt der Beurtheilung des Richters, nach der Erheblichkeit ihres Zeugnisses und nach der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel, überlassen.

## §. 359.

Grundsätze,  
nach welchen  
die Glaub-  
würdigkeit  
der Zeugen  
beurtheilt  
wird.

Die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab von ihren Seelenkräften, von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Interesse bei der Sache hat; von der Vollständigkeit, Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit der Aussage selbst, und endlich überhaupt von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben. Es muß daher hiernach jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den völlig glaubwürdigen gehöre oder nicht, und der untersuchende Richter muß mit möglichster Sorgfalt diejenigen Umstände auszumitteln bemühet seyn, woraus die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurtheilt werden kann.

## §. 360.

Es macht übrigens in der Glaubwürdigkeit keinen Unterschied, ob ein Zeuge wider den Beschuldigten, oder zu dessen Vertheidigung ausgesagt habe.

## Sechster Abschnitt.

## Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

## §. 361.

Die Beweise in peinlichen Sachen müssen <sup>Form der Beweise.</sup> jederzeit gesetzmäßig aufgenommen, und auf gehörige Art zu Protokoll gebracht werden.

## §. 362.

Beweismittel, die von Notarien oder andern außergerichtlich aufgenommen sind, haben gegen einen Angeeschuldigten keine wirkende Kraft, sind jedoch zum Beweise der Vertheidigung zulässig, wenn sie ohne Schuld des Angeklagten nicht gerichtlich aufgenommen werden können.

## §. 363.

Der Beweis einer Thatsache muß von dem <sup>Wer beweisen müsse.</sup>jenigen geführt werden, welchem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde.

## §. 364.

Der Beweis des Verbrechens liegt daher dem Richter ob; er muß aber sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unschuld des Verdächtigen richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Punkte ins Licht zu stellen suchen.

## §. 365.

Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger entweder  
Criminalrecht I. §

selbst führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er diesen Beweis von Amtswegen aufnehmen kann.

§. 366.

Wer nur den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen sich hat, ist dennoch nicht eher für schuldig zu achten, bis der Verdacht die gesetzmäßige Stärke erlangt hat.

§. 367.

Hat aber Jemand den Beweis einer solchen That gegen sich, welche zu den Verbrechen gehört; so trifft ihn die gesetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umständen kein Verbrechen gewesen sey.

§. 368.

Was zum  
Beweise er-  
fordert wird.

Ein Verbrechen ist vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentliche Bestandtheile desselben, als auch der böse Vorsatz des Urhebers dargethan sind.

§. 369.

Zum Beweise des bösslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtseyn vorgenommen hat.

§. 370.

Vom Ge-  
ständnisse.

Das Geständniß eines Beschuldigten hat nur alsdann volle Beweiskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters, oder von freien Stücken, abgelegt ist, und die Hauptumstände der That

enthält, auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht.

§. 371.

Als gerichtlich wird dasjenige Geständniß betrachtet, welches vor gehörig besetztem Criminal-Gericht abgelegt ist.

§. 372.

Ein stillschweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geschlossen ist, bewirkt nur eine Vermuthung.

§. 373.

Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzusetzt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigelegten Bestimmung ab.

§. 374.

Von einem gerichtlichen Geständnisse wird so lange angenommen, daß es ernstlich und mit Wahrheit abgelegt sey, bis das Gegentheil ausgemittelt ist.

§. 375.

Die Beweiskraft des Geständnisses wird dadurch nicht geschwächt, daß der eine oder der andere Nebenumstand falsch befunden ist.

§. 376.

Findet sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That; so hat das Geständniß keine volle Beweiskraft.

## §. 377.

Widerspruch  
zwischen  
mehrern Ge-  
ständnissen.

Legt ein Beschuldigter mehrere Geständnisse ab, welche sich in dem einen oder dem anderen Punkte widersprechen; so ist dasjenige Geständniß als gültig anzusehen, welches durch wahr befundene Umstände am mehresten unterstützt wird.

## §. 378.

Vom Wiederrufe des  
Geständnisses.

Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstützt ist; so wird durch den nachher erfolgten Wiederruf die Beweiskraft desselben nicht geschwächt.

## §. 379.

Der Wiederruf verdient überhaupt nur alsdann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann.

## §. 380.

In dem einen oder anderen Falle muß der Richter die angegebenen Gründe sorgfältig in's Licht stellen.

## §. 381.

Je nachdem die Wahrheit oder Falschheit dieser zur Unterstüzung des Wiederrufes angeführten Umstände ausgemittelt wird, muß der Richter entscheiden, ob die frühere oder die spätere Angabe den Vorzug verdiene.

## §. 382.

Von Urkunden.

Wegen Beweiskraft der Urkunden gelten

die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 115. u. f.

§. 383.

Wenn der Angeschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennt; so ist die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis nachgewiesen ist, daß ein Mißbrauch mit der Unterschrift gemacht, oder die Unterschrift verfälscht sey.

§. 384.

Zeugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt, oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden; so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit andern unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen, und dabei nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 149. u. f. zu verfahren.

Von Vergleichung der Handschrift.

§. 385.

Wird aber auch von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die streitige Urkunde von der Hand des Beschuldigten seyn könne; so bewirkt doch dies nur einen Verdacht, dessen Stärke von dem Zusammenhange mit den übrigen erwiesenen Umständen abhängt.

§. 386.

Zwei vereidete über alle Einwendung erhabene Zeugen geben einen vollen Beweis für eine jede Thatfache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen Zeugnisse ist.

Von Zeugen.

migen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussage ist.

§. 387.

Die Aussage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn sie auch mit einander übereinstimmen, kann für sich allein nie als voller Beweis gegen den Angeschuldigten gelten.

§. 388.

Von Gutachten der Kunstverständigen.

Ein Gutachten der Kunstverständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist, und die Verfasser desselben in den Hauptpunkten einig sind; sollten sie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht ganz übereinstimmen.

§. 389.

Widerspruch zwischen den Zeugen oder Sachverständigen.

Wenn Zeugen oder Kunstverständige einander in einem Punkte widersprechen, aber in anderen Umständen übereinstimmen; so sind diese letzten Umstände doch für bewiesen zu achten, wenn sie von dem Punkte unabhängig sind, worin der Widerspruch sich äußert, und die Aussagenden sonst keinen Verdacht gegen sich haben.

§. 390.

Wenn aber die vernommenen Zeugen sich in den Hauptumständen widersprechen, und dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht erledigt worden; so muß zuvörderst untersucht werden, ob ein eigentlicher Widerspruch vorhanden sey, oder ob nicht etwa bloß der eine Zeuge et-

was behauptet, wovon der andere nichts wissen will? Findet sich ein wirklicher direkter Widerspruch, und kann er nicht durch die Gegeneinanderstellung gehoben werden; so muß beurtheilt werden, welchem Zeugen eine größere Glaubwürdigkeit beizulegen, und wenn die Beweis- und Defensionalzeugen gleich glaubwürdig sind; so ist die Aussage der letzteren, insofern sie nicht durch andere Umstände unwahrscheinlich gemacht wird, der Entscheidung zum Grunde zu legen.

## §. 391.

Auf eine gelindere, als die gesetzliche, oder Wirkung eines nicht vollständigen Beweises. auf eine außerordentliche Strafe, soll erkannt werden, wenn gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte.

## §. 392.

Der Eid eines Angeklagten findet in Criminalsachen niemals statt. Vom Eide des Angeschuldigten.

## §. 393.

Der Richter hat hinreichende Gewißheit, Grundsätze über die Stärke des Beweises. wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

## §. 394.

Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt wer-

den, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist.

## §. 395.

Ueber die Vollständigkeit dieses Beweises müssen jedoch zwei Drittheile des Sprechenden Collegii einig seyn, wenn eine Todesstrafe statt finden soll. Sonst kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten. (§. 408.)

## §. 396.

Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht können gehoben werden; so ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

## §. 397.

Aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugen-Aussagen, welche zwar nicht ganz ungültig sind, jedoch nicht die Erfordernisse eines vollen Beweises haben, entsteht nur Wahrscheinlichkeit.

## §. 398.

Zu den nahen Anzeigen gehört:

- 1) wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumstände eines begangenen Verbrechens aus eigener Sinnes-Erfahrung eidlich ausgesagt hat;
- 2) wenn der Angeschuldigte, das Verbrechen begangen zu haben, außergerichtlich mit völliger Ueberlegung und bestimmten Ausdrücken eingestanden hat, und derselbe nicht

Von nahen Anzeigen.

nicht allein außerdem schon verdächtig, sondern auch eine solche Person ist, von welcher man die Begehung des Verbrechens erwarten kann;

3) wenn der Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher ohne vorausgegangene Suggestion als Theilnehmer benannt ist. Jedoch muß alsdann gegen den Angeschuldigten schon ein begründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden seyn, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, sie muß mit der Angabe solcher Umstände verbunden seyn, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich muß sie nicht widerrufen seyn;

4) wenn der Angeschuldigte, zu welchem man sich der That, worin das Verbrechen besteht, wohl versehen kann, sie kurz vor deren Vollbringung angedroht hat.

§. 399.

Dies gilt auch von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann.

§. 400.

Dahin gehört besonders:

Criminal-Recht I.

£

- a) wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um die Zeit derselben mit blutigen Kleidern, oder mit tödtlichen Werkzeugen auf eine verdächtige Art gesehen worden;
- b) wenn er sich im Besitze der Güter des Getödteten befindet, ohne die rechtmäßige Art, wie er dazu gelangt ist, angeben, oder beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen zu können;
- c) wenn bei einer Vergiftung der Angeschuldigte geständlich oder erwiesenermaassen um die Zeit des begangenen Verbrechens ohne rechtmäßige Veranlassung Gift von gleicher Gattung, als mit welchem nach dem Urtheile der Sachverständigen die Vergiftung bewirkt worden, gekauft hat, oder sonst damit umgegangen ist, und derselbe mit dem Getödteten in Uneinigkeit gelebt, oder durch seinen Tod Vortheil oder Gewinn zu erwarten gehabt hat;
- d) wenn der Angeschuldigte sich im Besitze geraubter oder gestohlener Sachen befindet, und eine rechtmäßige Erwerbungsart derselben nicht angeben, oder die angegebene weder erweisen, noch wahrscheinlich machen kann;
- e) wenn bei einer Brandstiftung der Verdächtige kurz vor oder nach Anlegung des Feuers am Orte desselben mit brennbaren Materialien gesehen worden, und derselbe

hierzu keine hinreichende Veranlassung anzugeben vermag, auch sonst ein Mensch ist, von dem sich wohl annehmen läßt, daß er ein so schweres Verbrechen begehen könne.

§. 401.

Die in dem vorhergehenden §. 400. aufgeführten Thatfachen, wodurch ein dringender Verdacht hervorgebracht wird, gelten nur als Beispiele, und es bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, ob in den einzelnen Fällen Thatfachen vorkommen, die eine gleiche Beweiskraft mit sich führen.

§. 402.

Auf gleiche Weise bleibt es der richterlichen Entscheidung vorbehalten, ob und in wie fern aus Anzeigen, welche ihrer Natur nach eben so auf vorsätzliche als schuld bare Vergehungen wider den Angeschuldigten schließen lassen, ein Vorsatz oder eine bloße Fahrlässigkeit zu folgern, und nach einer von beiden Voraussetzungen die Strafe auszumessen sey.

§. 403.

Sind die darüber entstehenden Zweifel nicht zu heben; so soll angenommen werden, das Vergehen sey nur aus Fahrlässigkeit begangen.

§. 404.

Die Stärke der Anzeigen hängt von dem Beweise der dabei vorausgesetzten Thatfachen und zugleich davon ab, in wie weit sie einan-

der unterstützen, auch durch Gegen Gründe nicht entkräftet werden.

## §. 405.

Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden; so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken haben kann.

## §. 406.

Es muß jedoch dabei mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden: ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder ob der Verdacht, welcher gegen den Angeeschuldigten aus einigen Thatsachen entsteht, durch andere gehoben werde, und ob daher nicht die vorläufige Losprechung dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen sey?

## §. 407.

Bei Bestimmung einer außerordentlichen Strafe muß der Richter nicht allein auf die Größe des Verbrechens und der darauf bestimmten ordentlichen Strafe, sondern zugleich auf das Gewicht der gegen den Angeeschuldigten vorhandenen Beweise, je nachdem sie der vollständigen Ueberführung sich mehr oder weniger nähern, ganz besonders aber auf den Charakter

und die bisherige Lebensart des Angeschuldigten, sorgfältig Rücksicht nehmen.

§. 408.

Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, auch wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen. Es soll auch dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

§. 409.

Die vorläufige Losprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

Von der vorläufigen Losprechung.

§. 410.

Dem Richter stehet frei, einen Angeschuldigten, der von der Instanz losgesprochen wird, und von welchem zu besorgen ist, daß er seine wiedererlangte Freiheit mißbrauchen dürfe, der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und diese ist verbunden, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, und dem Richter von allen denjenigen Umständen Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben und sich nach der Entlassung des Verdächtigen ergeben.

## §. 411.

Die Untersuchung kann in einem solchen Falle jederzeit wieder eröffnet werden, wenn erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind.

## §. 412.

Findet sich eine rechtlich begründete Veranlassung, die Untersuchung zu erneuern, und wird in dieser das angeschuldigte Verbrechen hinreichend ausgemittelt; so hindert die auf Anzeigen oder unvollständigen Beweisen geschehene Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe oder Losprechung von der Instanz nicht, diese erste Entscheidung bis zur ordentlichen Strafe zu ergänzen.

## §. 413.

Wenn die gänzliche Unschuld des Angeeschuldigten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden; so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden.

## §. 414.

Die völlige Freisprechung, welche sich auf den vollen Beweis der Unschuld gründet, bewirkt jederzeit eine Befreiung von der Untersuchung wegen eben desselben Verbrechens. Gründet sie sich aber auf den Mangel an Beweisen; so findet eine Erneuerung derselben statt, wenn

Von der  
gänzlichen  
Freispre-  
chung.

dazu eine neue rechtlich begründete Veranlassung vorhanden ist.

### Siebenter Abschnitt.

#### Vom Schlusse der Untersuchung.

##### §. 415.

Wenn eine Criminal-Untersuchung durch Grundsatz, Ausmittelung aller darin vorkommenden erheblichen Umstände erschöpft, oder doch so weit gediehen ist, daß nach dem Urtheil des Inquirenten darin vollständig erkannt werden kann; so muß derselbe ungesäumt mit dem Schlusse der Sache verfahren.

##### §. 416.

Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand; so muß damit jederzeit verfahren werden.

Ist dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder gegründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadenersatze geholfen werden könne; so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schlusse fortgesetzt werden.

## §. 417.

Vorzüglich muß die Untersuchung bei Verbrechen des Raubes, Diebstahls, der Diebeshehlerei, des Betruges und der Brandstiftung fortgesetzt werden.

## §. 418.

Schlußverhör.

Zu Beendigung einer jeden Criminal-Untersuchung muß ein Schlußverhör abgehalten werden, in welchem der Richter dem Angeeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen noch einmal vorliest, und ihn darüber vernimmt, was er noch bei der Sache zu erinnern habe.

## §. 419.

Ist die auf das Verbrechen durch das Gesetz bestimmte Strafe nach dem Ermessen des Inquirenten größer, als eine dreijährige Strafarbeit; so sollen dem Angeeschuldigten über alle erheblichen zur Sache gehörenden Umstände bestimmte Fragen vorgelegt, und sowohl diese, als auch die darauf gegebenen Antworten zu Protokoll wörtlich niedergeschrieben werden.

## §. 420.

Dem Richter steht jedoch frei, im Fall auf eine zehnjährige oder längere Strafarbeit nicht erkannt werden könnte, und wenn der Angeeschuldigte zu den mittleren oder höheren Ständen gehört, statt bestimmter Fragen demselben eine von ihm angefertigte genaue und bündige Darstellung des ganzen zur Untersuchung gekommenen Vorganges vorzulegen, und seine

seine Erklärung über die Richtigkeit derselben zu erfordern.

## §. 421.

Bei Angeschuldigten von schweren Begriffen, bei jungen unerfahrenen Personen, und bei Frauensleuten ist das artikulirte Verhör der Vernehmung über eine Species facti jederzeit vorzuziehen.

## §. 422.

Bei dem einen und dem anderen ist dem <sup>Gegenwart</sup>bestellten Defensor die Anwesenheit zu gestatten. <sup>des Verthei</sup>digers dabei.

## §. 423.

Erwartet den Verbrecher eine zehnjährige <sup>Artikulirtes</sup>oder noch härtere Strafarbeit oder Todesstrafe; <sup>Verhör.</sup>so sollen die demselben vorzulegenden Fragen vor dem Schlußverhöre von dem Inquirenten entworfen, und im Konzept zu den Akten gebracht werden. Jedoch muß der Richter im Verhör selbst bei diesen Fragen nicht stehen bleiben, sondern diejenigen sogleich im Protokolle hinzufügen, welche ihm während der Vernehmung als zweckmäßig erscheinen, und er muß sich bemühen, von dem Angeschuldigten über jeden in den Akten vorgekommenen erheblichen Umstand auf die deshalb an ihn gerichtete Frage, eine bestimmte und deutliche Antwort zu erhalten.

Der Zweck des artikulirten Verhörs muß besonders dahin gerichtet werden, auf der einen Seite durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelne Fragen den Angeschuldig-

ten zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen, scheinbar erheblichen Thatsache anzuhalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung zu bringen, bei dem Geständnisse allen Irrthume möglichst vorzubeugen, und den Inquisiten vor Uebereilungen zu bewahren; auf der andern Seite aber den Angeschuldigten, der hartnäckig leugnet, zum Widerspruche mit sich selbst und dadurch zum Geständnisse zu bringen.

§. 424.

Bei dieser Vernehmung muß der Richter aber vorzüglich darauf Bedacht nehmen; daß die aufzuwerfenden Fragen so einfach als möglich und weder suggestiv, noch verfänglich sind. Jeder erhebliche Umstand muß in eine besondere Frage gebracht, und sämtliche Fragen müssen wo möglich dergestalt eingerichtet seyn, daß der Angeschuldigte zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, veranlaßt werde.

§. 425.

Wegen derjenigen Umstände, welche die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten betreffen, und welche in der vorhergegangenen Untersuchung schon hinlänglich ausgemittelt worden, bedarf es keiner weiteren Befragung, wenn sie nicht auf das zu untersuchende Verbrechen unmittelbar Beziehung haben.

## §. 426.

Dem Richter stehet frei, dieses artikulirte Verhör entweder vor oder nach Aufnehmung des Beweises, und überhaupt jederzeit vorzunehmen, sobald er dasselbe als ein zweckmäßiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit ansiehet, wenn auch die Größe des Verbrechens es nicht erfordern sollte.

## §. 427.

Wenn in dem einen oder dem anderen dazu geeigneten Falle das artikulirte Verhör entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Art §. 424. vorgenommen worden; so soll die Entscheidung der Sache dennoch durch diesen Mangel nicht aufgehalten werden, sobald nur ein glaubwürdiges und wiederholtes Bekenntniß in den Akten enthalten ist.

## §. 428.

Hat sich jedoch der Richter hierbei einer Nachlässigkeit schuldig gemacht; so soll er dafür mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

## §. 429.

Das im §. 423. vorgeschriebene artikulirte Verhör ist aber allezeit nothwendig, wenn auf lebenswierige Strafarbeit oder auf die Todesstrafe erkannt werden soll.

## §. 430.

Wenn der Angeschuldigte im Schlußverhöre Erinnerungen von Erheblichkeit vorbringt, oder

wenn sich ein noch näher zu erörternder Umstand ergibt; so ist mit der ferneren Ausmittelung ungesäumt zu verfahren, und hiernächst das Schlußverhör zu wiederholen.

§. 431.

Vervollständigung der Akten.

Der Protokollführer muß nach dem Schlußverhöre das im §. 73. vorgeschriebene Verzeichniß der Akten abschließen und mit seiner Unterschrift versehen.

§. 432.

Nachricht über den körperlichen Zustand des Angeeschuldigten.

Auch muß der Richter, wenn die zu erwartende Strafe in körperlicher Züchtigung besteht, die körperliche Beschaffenheit des Angeeschuldigten in Rücksicht auf die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, nochmals prüfen, und die etwa deshalb vorhandenen Zweifel durch die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen heben, wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß sich der Gesundheitszustand des Angeeschuldigten seit der ersten Untersuchung desselben (§. 261.) verändert habe.